



Reglement, Ausgabe 2016

Performance. Recognition. Reward.
ABB Pensionskasse

A better world
begins with you

Inhalt

	Ziffer	Seite		Ziffer	Seite
A			E		
Allgemeine Bestimmungen			Organisation und Verwaltung		
Name und Zweck	1	4	Stiftungsrat	24	15
Begriffe	2	4	Verwaltung der Stiftung	25	15
Kreis der Versicherten	3	4	Information und Meldepflicht	26	15
Beginn und Ende der Versicherung	4	5			
Versicherter Lohn	5	5	F		
Sparkapital und Spargutschriften	6	6	Schlussbestimmungen		
			Rechtspflege	27	16
B			Lücken im Reglement	28	16
Leistungen der Stiftung			Änderungen/Vorherige Reglemente	29	16
Altersleistungen			Inkrafttreten	30	17
Altersrente/Sparkapital	7	7			
Invalidenleistungen			Anhang I: Beitragstabellen		18
Invalidenrente	8	8	Anhang II: Umwandlungssatz		20
Invaliden-Kinderrente	9	8	Anhang III: Einkaufstabelle		21
Hinterlassenenleistungen			Anhang IV: Einkauf «vorzeitige Pensionierung»		22
Ehegattenrente, Abfindung	10	9			
Lebenspartnerrente, Abfindung	11	9			
Waisenrente	12	10			
Todesfallkapital	13	10			
Weitere Leistungen					
Rente bei vorzeitigem Rücktritt aus betrieblichen Gründen	14	11			
Freizügigkeitsleistung	15	11			
C					
Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen					
Auszahlung der Renten	16	12			
Wohneigentumsförderung	17	12			
Anpassung der Renten an die Teuerung	18	12			
Überversicherung und Leistungskürzungen	19	12			
D					
Finanzierung					
Beitragspflicht	20	13			
Höhe der Beiträge	21	13			
Vermögen, finanzielles Gleichgewicht und Separatfonds	22	14			
Begrenzung der Beitragspflicht der Firma	23	14			

A Allgemeine Bestimmungen

1 Name und Zweck

1.1 Unter dem Namen ABB Pensionskasse besteht eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinn von Artikel 80 ff. ZGB und Artikel 48 BVG.

1.2 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen. Sie ist bestimmt für die Mitarbeitenden der ABB Schweiz AG sowie für deren Angehörige und Hinterbliebene. Wirtschaftlich oder finanziell verbundene Unternehmen können sich mit einer entsprechenden Vereinbarung anschliessen. Die Stiftung bietet Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

1.3 Die Stiftung verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen in jedem Fall zu erbringen.

2 Begriffe

2.1 Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

2.2 Im Rahmen dieses Reglements verwendete Begriffe:

- a) Stiftung: die ABB Pensionskasse in Baden
- b) Firma: die ABB Schweiz AG und alle der Stiftung angeschlossenen Unternehmen und Institutionen
- c) Aktive Versicherte: alle gemäss diesem Reglement versicherten Mitarbeitenden der Firma
- d) Rücktrittsalter: Alter im Zeitpunkt des Rücktritts nach Vollendung des 62. Lebensjahres
- e) Schlussalter: Monatserster nach Vollendung des 65. Lebensjahres
- f) BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- g) BVG-Alter: Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr
- h) Rentenberechtigte Kinder: Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; wenn sie in Ausbildung oder mindestens zu 70% invalid sind, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte aufkommt, sind den eigenen Kindern gleichgestellt.

- i) Eingetragene Partnerschaft: In eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) sind bezüglich Rechten und Pflichten aus diesem Reglement den verheirateten Versicherten gleichgestellt. Im Sinn der Lesbarkeit wird in diesem Reglement von verheirateten Versicherten respektive von Ehegatten gesprochen.
- j) FZG: Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- k) FZV: Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

3 Kreis der Versicherten

3.1 Der Stiftung haben alle Mitarbeitenden der Firma beizutreten, sofern das Arbeitsverhältnis für mehr als 3 Monate eingegangen wurde. Ist ein Arbeitsverhältnis von bis zu 3 Monaten eingegangen worden, erfolgt der Beitritt erst, wenn das Arbeitsverhältnis über 3 Monate hinaus verlängert wird.

3.2 Dauern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen bei der gleichen Firma insgesamt länger als 3 Monate und übersteigt kein Unterbruch 3 Monate, so ist der Mitarbeitende ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats zu versichern.

3.3 Nicht in die Stiftung aufgenommen werden Mitarbeitende:

- deren Jahreslohn die Eintrittsschwelle nicht übersteigt
- die nicht (oder voraussichtlich nicht dauernd) in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen (vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens mit den EU-/EFTA-Staaten)
- die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses das Schlussalter überschritten haben oder mindestens zu 70% invalid sind oder die provisorisch nach Artikel 26a BVG weiterversichert werden
- die den Nachweis erbringen, dass sie bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung im Rahmen des BVG versichert sind

3.4 Werden Altersrentenbezüger wieder als Mitarbeitende angestellt, müssen sie der Stiftung als aktive Versicherte beitreten; Ziffer 3.3 bleibt vorbehalten. Der Stiftungsrat kann auch Mitarbeitende in die Stiftung aufnehmen, die der gesetzlichen Versicherungspflicht nicht unterstehen.

3.5 Mitarbeitende, die bei der Aufnahme in die Stiftung teilweise erwerbsunfähig sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

3.6 Mit ausdrücklicher Bewilligung des Stiftungsrats können auf Gesuch hin auch Versicherte mit Wohnsitz im Ausland in der Stiftung verbleiben, sofern und solange sie über ein Arbeitsverhältnis mit einer ausländischen ABB Gesellschaft verfügen.

3.7 Wenn der massgebende Jahreslohn aufgrund einer Lohnreduktion unter die in Ziffer 3.3 festgelegte Eintrittsschwelle sinkt, bleiben die Mitarbeitenden weiterhin versichert.

4 Beginn und Ende der Versicherung

4.1 Die Aufnahme in die Stiftung erfolgt mit dem vertraglichen Beginn des Arbeitsverhältnisses. Sie erfolgt frühestens:

- für die Risiken Tod und Invalidität auf den 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird
- für die Altersvorsorge auf den 1. Januar des Jahres, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird

4.2 Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht. Die Risiken Tod und Invalidität bleiben während 1 Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert, falls nicht vorher ein neues Vorsorgeverhältnis eingegangen wird.

5 Versicherter Lohn

5.1 Als massgebender Jahreslohn gilt grundsätzlich der 13-fache Monatslohn. Die Firma kann mit Zustimmung des Stiftungsrats festlegen, dass für die Ermittlung des massgebenden Jahreslohns zusätzliche Bezüge berücksichtigt werden.

5.2 Der Koordinationsabzug berücksichtigt die Leistungen der AHV/IV. Er beträgt ein Drittel des massgebenden Jahreslohns, jedoch höchstens die maximale AHV-Altersrente.

5.3 Der versicherte Lohn entspricht dem um den Koordinationsabzug verminderten massgebenden Jahreslohn, höchstens aber dem vom Stiftungsrat festgelegten maximal versicherten Lohn.

5.4 Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so kann im Einverständnis mit der Firma der bisherige versicherte Lohn unverändert bleiben. Die gesamten Beiträge (Anteil Firma und Versicherter, Spar- und Risikobeiträge) für den weiterversicherten Lohnanteil gehen zulasten des Versicherten.

5.5 Aktive Versicherte, deren massgebender Jahreslohn zwischen dem 58. Altersjahr und dem Schlussalter abnimmt, können gemäss folgenden Bedingungen die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns verlangen:

- a) Die Anzeigefrist für die Weiterversicherung beträgt 6 Monate.
- b) Die Abnahme darf höchstens 50% betragen.
- c) Die gesamten Beiträge (Anteil Firma und Versicherter, Spar- und Risikobeiträge) für den weiterversicherten Lohnanteil gehen zulasten des Versicherten.
- d) Die Weiterversicherung endet auf schriftlichen Antrag des Versicherten, spätestens jedoch im Schlussalter.

A Allgemeine Bestimmungen

6 Sparkapital und Spargutschriften

6.1 Für die Versicherten der Altersversicherung wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Sparkapital ersichtlich ist. Das Sparkapital besteht aus den Einlagen abzüglich Entnahmen unter Berücksichtigung des Zinses sowie den Spargutschriften unter Berücksichtigung des Zinses, wobei die Spargutschriften des laufenden Jahres nicht verzinst werden.

6.2 Die jährlichen Spargutschriften ergeben sich aufgrund des versicherten Lohns und des Alters der Versicherten gemäss einer der Beitragstabellen im Anhang I.

6.3 Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt.

6.4 Der Stiftungsrat bestimmt jährlich auf Jahresende die Höhe einer allfälligen Zusatzverzinsung aufgrund des Überschusses gemäss Jahresrechnung. Diese wird den Alterskonten per 31. Dezember des laufenden Jahres gutgeschrieben. Berechtig sind die Versicherten, die zu diesem Zeitpunkt der Stiftung angehören. Basis für die Berechnung der Zusatzverzinsung bilden:

- a) das in der Stiftung ausgewiesene Sparkapital per 1. Januar des laufenden Jahres
- b) Zeitpunkt und Höhe der im laufenden Jahr gutgeschriebenen Einlagen
- c) Zeitpunkt und Höhe der im laufenden Jahr entnommenen Beträge

B Leistungen der Stiftung

Altersleistungen

7 Altersrente/Sparkapital

7.1 Rücktritt im Schlussalter

Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, vorbehaltlich Ziffer 7.3, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rücktrittsalter; bei Bezüglern von Invalidenrenten entsteht der Anspruch auf Altersleistungen im Schlussalter. Die Anzeigefrist für den Altersrücktritt beträgt 6 Monate.

Die Altersleistungen können in Form eines Kapitals oder einer Rente bezogen werden. Die Versicherten haben auch die Möglichkeit, beim Rücktritt nur einen Teil des Sparkapitals als Kapital zu beziehen. Bei verheirateten Versicherten muss der Entscheid für den Bezug des Kapitals vom Ehegatten amtlich beglaubigt mitunterzeichnet sein. Bei einem Teilbezug des Sparkapitals als Kapital werden die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen im Verhältnis bezogenes Kapital zum vorhandenen Sparkapital gekürzt. Mit dem Bezug des ganzen Sparkapitals als Kapital erlöschen sämtliche Ansprüche an die Stiftung.

Die Altersrente beim Rücktritt im Schlussalter wird aufgrund des vorhandenen Sparkapitals und des Umwandlungssatzes im Anhang II berechnet.

7.2 Flexibler Rücktritt

Beim Rücktritt nach Vollendung des 63. Lebensjahres wird die Altersrente aufgrund des zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Sparkapitals und des Umwandlungssatzes im Anhang II berechnet. Die Ziffer 7.1 gilt sinngemäss.

Ab dem Zeitpunkt des Rücktritts bis zum Erreichen des Schlussalters haben die beitragspflichtigen Versicherten Anspruch auf eine monatliche Überbrückungsrente, sofern die Beitragsdauer mindestens 5 Jahre umfasst hat.

Werden Altersrentner nach dem Rücktritt erneut erwerbstätig, ist dies der Stiftung umgehend zu melden. Die Überbrückungsrente wird um das erzielte Erwerbseinkommen gekürzt, wobei ein jährlicher Freibetrag im Umfang der 2-fachen monatlichen maximalen AHV-Altersrente gewährt wird. Die Überbrückungsrente entspricht der zum Zeitpunkt des Rücktritts gültigen maximalen AHV-Altersrente. Für Teilzeitbeschäftigte wird die Überbrückungsrente aufgrund des durchschnittlichen Teilzeitgrads während der letzten 5 Jahre gekürzt. Mit der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung verfällt der Anspruch auf eine Überbrückungsrente.

Haben Versicherte Anspruch auf eine Rente der AHV/IV oder einer ausländischen Sozialversicherung, so erhalten sie eine monatliche Zahlung, welche der Differenz der maximalen AHV-Altersrente und der effektiv bezogenen AHV/IV-Rente respektive ausländischen Rente beim Anspruchsbeginn entspricht.

7.3 Vorzeitiger und aufgeschobener Rücktritt

Auf eigenen Wunsch können Versicherte vorzeitig, frühestens jedoch nach Vollendung des 58. Lebensjahres, in den Ruhestand treten. Die Ziffer 7.1 gilt sinngemäss.

Die Versicherten können mit dem Einverständnis der Firma ihren Altersrücktritt bis längstens zum 70. Lebensjahr aufschieben. Die Ziffer 7.1 gilt sinngemäss.

Die vorzeitige bzw. aufgeschobene Altersrente berechnet sich aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Sparkapitals und eines Umwandlungssatzes gemäss Anhang II.

7.4 Stufenweiser Rücktritt

Im Einvernehmen mit der Firma können Versicherte einen Teilaltersrücktritt beanspruchen bzw. stufenweise zurücktreten.

Die unter Ziffer 7.1 bis 7.3 sowie 21.5 festgehaltenen Bestimmungen gelten sinngemäss.

7.5 Alters-Kinderrente

Die Stiftung gewährt die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG. Das heisst, sie richtet die minimale Alters-Kinderrente gemäss BVG aus, soweit diese, zusammen mit der minimalen Altersrente gemäss BVG, die reglementarische Altersrente übersteigt.

B Leistungen der Stiftung

Invalidenleistungen

8 Invalidenrente

8.1 Versicherte haben Anspruch auf Invalidenleistungen, sofern sie im Sinn der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, in der Stiftung versichert waren.

Der Stiftungsrat kann aufgrund des Zeugnisses eines von ihm bezeichneten Arztes eine Invalidenrente zusprechen, bevor die Versicherten Leistungen der IV erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die Anmeldung bei der IV erfolgt ist.

8.2 Der Stiftungsrat kann Versicherten, welche im Auftrag der Firma im Ausland tätig und nicht bei der IV versichert sind, aufgrund eines Zeugnisses eines von ihm bezeichneten Arztes oder einer Stelle eine Invalidenrente zusprechen, ohne dass eine Verfügung der IV notwendig ist.

8.3 Die Invalidenleistungen werden solange nicht ausbezahlt, als der Versicherte seinen Lohn oder das ihn ersetzende Kranken- bzw. Unfalltaggeld erhält. Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder mit dem Tod, spätestens jedoch im Schlussalter.

Wird die Invalidenrente nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben, so werden die bisherigen Invalidenleistungen der Stiftung weiterhin ausgerichtet, sofern und solange der Versicherte die Voraussetzungen gemäss Artikel 26a BVG erfüllt. Vorbehalten bleibt die IV-Revision von syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage (siehe Schlussbestimmung zur BVG-Änderung vom 18. März 2011). Die Invalidenrente der Stiftung wird dem verminderten Invaliditätsgrad entsprechend gekürzt, soweit diese Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

8.4 Die Höhe des Anspruchs auf Invalidenrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad gemäss folgender Staffelung:

Invaliditätsgrad	Rentenabstufung
Mindestens 70% Invalidität	Volle Rente
Mindestens 60% Invalidität	Dreiviertelrente
Mindestens 50% Invalidität	Halbe Rente
Mindestens 40% Invalidität	Viertelrente

Der Stiftungsrat kann Änderungen des Invaliditätsgrads berücksichtigen, die von der IV nicht oder erst verspätet beachtet werden. Er kann auch eine Untersuchung durch einen von ihm bezeichneten Arzt anordnen. Aufgrund des Untersuchungsergebnisses kann die Anspruchsberechtigung abgeändert werden. Verweigern Bezüger von Invalidenrenten die ärztliche Untersuchung, so kann sie der Stiftungsrat ihrer Ansprüche verlustig erklären.

8.5 Die jährliche volle Invalidenrente beträgt 60% des versicherten Lohns. Ab Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente wird das Sparkapital aufgrund des letzten versicherten Lohns mit Spargutschriften nach der Beitragstabelle Standard (siehe Anhang I) sowie mit Zins und Zusatzzins bis zum Schlussalter weitergeöffnet. Dieses Sparkapital bildet die Bemessungsgrundlage für die Altersleistungen.

8.6 Bei Teilinvalidität wird das bei Eintritt der Invalidität vorhandene Sparkapital der Versicherten der Rentenabstufung entsprechend aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparkapital wird wie bei voll erwerbstätigen Versicherten weitergeöffnet.

9 Invaliden-Kinderrente

9.1 Invalidenrentner haben für rentenberechtigte Kinder Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten.

9.2 Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der ausbezahlten Invalidenrente.

9.3 Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod des Kindes oder dem Ende der Rentenberechtigung.

Hinterlassenenleistungen

10 Ehegattenrente, Abfindung

10.1 Der überlebende Ehegatte eines aktiven Versicherten oder eines Rentners hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er Kinder aufgezogen oder das 45. Lebensjahr zurückgelegt hat. Erhalten noch nicht 45-jährige Ehegatten eine Invalidenrente der IV, kann ihnen der Stiftungsrat ebenfalls eine Ehegattenrente gewähren.

10.2 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der unter Ziffer 10.1 aufgeführten Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des 5-fachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.

10.3 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrentenzahlung bzw. nach Ablauf der Lohnzahlung. Er erlischt am Ende des Todesmonats oder mit einer erneuten Heirat, sofern der Ehegatte zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Erlischt die Ehegattenrente wegen Heirat, so hat der Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des 3-fachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.

10.4 Die Ehegattenrente beträgt beim Tod der Versicherten vor Erreichen des Schlussalters 60% der Invalidenrente, zahlbar, bis die verstorbene Person das Schlussalter erreicht hätte. Danach beträgt sie 60% der fiktiven Altersrente. Für die Bestimmung der fiktiven Altersrente wird das Nettosparkapital (Sparkapital abzüglich persönlich in die Stiftung geleisteter Einkäufe) der Verstorbenen aufgrund des zuletzt versicherten Lohns rechnermässig mit den Spargutschriften gemäss der im Anhang I angegebenen Beitragstabelle Standard mit Zins und Zusatzzins bis zum Schlussalter weitergeöffnet. Beim Tod von Altersrentnern beträgt die Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente.

10.5 Die Regelungen zur Ehegattenrente gelten auch für geschiedene Ehegatten, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat. Die Leistungen der Stiftung sind auf den Teil des Unterhaltsbeitrags (gemäss Scheidungsurteil) beschränkt, der die Leistungen der AHV und ausländischer Sozialversicherungen übersteigt.

10.6 Versicherte haben im Zeitpunkt des Altersrücktrittes bzw. beim Bezug der Altersrente die Möglichkeit, die anwartschaftliche Ehegattenrente zu erhöhen. Die Altersrente wird dadurch aufgrund der technischen Grundlagen der Stiftung lebenslänglich gekürzt. Die erhöhte Ehegattenrente darf nicht höher sein als die gekürzte Altersrente.

Diese Kürzung betrifft nur die Altersrente und wird auch beibehalten, wenn der Ehegatte vor dem Altersrentner stirbt.

11 Lebenspartnerrente, Abfindung

11.1 Lebte ein unverheirateter Versicherter mit einem unverheirateten, nicht verwandten Lebenspartner bis zu seinem Tod mindestens 5 Jahre nachweisbar ununterbrochen im gleichen Haushalt oder kam er für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf, so hat der Lebenspartner Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein Ehegatte. Der Stiftungsrat kann einen Unkostenbeitrag für die Abklärungen erheben.

11.2 Lebenspartner von unverheirateten Altersrentnern haben nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss Ziffer 11.1, wenn die Partnerschaft bereits vor dem 60. Lebensjahr eingegangen wurde.

11.3 Die Bestimmungen von Ziffer 10.1, 10.3 und 10.4 gelten sinngemäss. Erfüllt der Lebenspartner die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gemäss Ziffer 10.1 nicht, dauerte die Lebenspartnerschaft jedoch mindestens 5 Jahre, wird eine Abfindung gemäss Ziffer 10.2 ausgerichtet. Es besteht kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente, wenn die begünstigte Person bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

11.4 Das Gesuch muss spätestens 3 Monate nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden.

B Leistungen der Stiftung

12 Waisenrente

12.1 Beim Tod von Versicherten oder Rentnern haben die rentenberechtigten Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.

12.2 Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten vollen Invalidenrente bzw. 20% der ausbezahlten Altersrente. Ist ein Kind Vollwaise, wird die Waisenrente verdoppelt.

12.3 Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrentenzahlung bzw. nach Ablauf der Lohnzahlung. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod der Waise oder dem Ende der Rentenberechtigung.

13 Todesfallkapital

13.1 Stirbt ein Versicherter, wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch darauf haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:

- a) Ehegatte und rentenberechtigte Kinder in vollem Umfang; bei deren Fehlen
- b) Lebenspartner (gemäss Ziffer 11.1) oder Personen, die vom verstorbenen Versicherten vor seinem Tod in erheblichem Mass unterstützt worden sind, in vollem Umfang; bei deren Fehlen
- c) übrige Kinder, Eltern oder Geschwister in vollem Umfang; bei deren Fehlen
- d) übrige gesetzliche Erben zur Hälfte, unter Ausschluss des Gemeinwesens

13.2 Die Versicherten können zuhanden der Stiftung in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der bezugsberechtigten Gruppe zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Liegt keine Erklärung vor, erfolgt die Aufteilung innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe nach Ermessen des Stiftungsrats.

13.3 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für aktive und invalide Versicherte beim Tod vor dem Altersrücktritt dem erworbenen Nettosparkapital (Sparkapital abzüglich persönlich in die Stiftung geleisteter Einkäufe), vermindert um die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen, im Minimum jedoch 100% des versicherten Lohns. Nach dem Altersrücktritt entspricht das Todesfallkapital der 2-fachen Jahresaltersrente, vermindert um die bereits bezogenen Altersrenten.

Weitere Leistungen

14 Rente bei vorzeitigem Rücktritt aus betrieblichen Gründen

14.1 Auf Antrag der Firma richtet die Stiftung Versicherten, die aus betrieblichen Gründen aus der Firma ausscheiden, monatliche Renten aus. Die Höhe der Renten richtet sich nach einem für die Firma verbindlichen Plan.

14.2 Die Firma hat die Stiftung für deren Mehrleistung aufgrund versicherungstechnischer Berechnungen zu entschädigen.

14.3 Beim Erreichen bzw. beim Tod vor Erreichen des Schlussalters erlöschen die Renten gemäss Ziffer 14.1 und an deren Stelle treten die reglementarischen Leistungen.

15 Freizügigkeitsleistung

15.1 Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Leistungen der Stiftung nach den vorstehenden Bestimmungen besteht. Ist ein Sparkapital vorhanden, hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

15.2 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet. Sie entspricht dem vorhandenen Sparkapital. Der austretende Versicherte hat ausser im Fall einer Teilliquidation keinen Anspruch auf weitere Mittel der Stiftung.

15.3 Die im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben unverändert versichert bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während 1 Monats. Wird die Stiftung leistungspflichtig, nachdem die Freizügigkeitsleistung bereits ausbezahlt worden ist, wird das Sparkapital in dem Umfang gekürzt, wie eine Rückerstattung unterbleibt.

15.4 Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen oder beim Fehlen einer solchen zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice verwendet. Ohne entsprechende Mitteilung wird sie 6 Monate nach dem Austrittsdatum der Aufnafangereinrichtung überwiesen.

- 15.5** Die austretenden Versicherten können die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:
- sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlassen. Davon ausgenommen ist der obligatorische Anteil der Austrittsleistung, sofern sich der Austretende in einem EU- oder EFTA-Land niederlässt und dort einer gesetzlichen Versicherung gegen Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist. In diesem Fall muss der obligatorische Anteil zur Bestellung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein verwendet werden.
 - sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen oder
 - die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt

Bei Verheirateten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich, amtlich beglaubigt, zustimmt.

15.6 Die Stiftung erstellt zuhanden der austretenden Person eine Austrittsabrechnung, aus der die Berechnung der Austrittsleistung, der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG, das Altersguthaben nach Artikel 15 BVG sowie die notwendigen Angaben nach Artikel 2 FZV ersichtlich sind. Gleichzeitig informiert die Stiftung die austretende Person, wie sie den Vorsorgeschutz auch nach Austritt beibehalten kann.

15.7 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes.

C Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

16 Auszahlung der Renten

16.1 Die Renten werden in monatlichen, vorschüssigen Teilbeträgen ausgerichtet. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt. Beim Tod von Alters- oder Invalidenrentnern erlischt der Anspruch auf die Rente erst 2 Monate nach dem Todesmonat.

16.2 Beträgt zum Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Rente oder die Summe der jährlichen Renten weniger als 10% der minimalen AHV-Rente, wird anstelle der Rente(n) eine nach versicherungstechnischen Regeln berechnete Kapitalabfindung ausbezahlt.

17 Wohneigentumsförderung

17.1 Versicherte können ihr Sparkapital im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Wohneigentum für den eigenen Bedarf einsetzen.

17.2 Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

18 Anpassung der Renten an die Teuerung

18.1 Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst.

18.2 Der Stiftungsrat entscheidet jährlich nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung, ob und in welchem Umfang die Renten verbessert werden können. Zu diesem Zweck werden die Mittel des Fonds zugunsten der Rentner (Ziffer 22.4 b) eingesetzt.

19 Überversicherung und Leistungskürzungen

19.1 Ergeben die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der Stiftung mit den Leistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung, der AHV/IV, der Unfall- oder Militärversicherung oder ausländischer Sozialversicherungen ein Renteneinkommen von über 90% des mutmasslich entgangenen Einkommens, so können die von der Stiftung auszurichtenden Renten gekürzt werden, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Dasselbe gilt für Versicherungen, für welche die Firma mindestens die halbe Prämie bezahlt hat. Bezüglern von Invalidenleistungen kann das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbs- oder Ersatz-einkommen angerechnet werden. Nicht angerechnet wird allerdings das Zusatzeinkommen, welches während der Teilnahme an IV-Wiedereingliederungsmassnahmen erzielt wird.

Die Altersleistungen werden nur gekürzt, wenn sie mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung zusammenfallen. Dabei entspricht die Altersleistung bei einer Kürzung mindestens dem Sparkapital im Zeitpunkt der Invalidisierung. Einmalige Abfindungen bzw. Kapitalzahlungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt. Soweit gemäss Artikel 25 BVV 2 zulässig, werden Leistungskürzungen der Unfall- oder Militärversicherung nicht ausgeglichen.

19.2 Personen mit Anspruch auf Todesfall- oder Invaliditätsleistungen haben ihre Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung an diese abzutreten.

19.3 Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV bzw. die Unfall- oder Militärversicherung Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt.

19.4 Wird die Stiftung vorleistungspflichtig, so richtet sie die gesetzlichen Mindestleistungen aus.

D Finanzierung

20 Beitragspflicht

20.1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und dauert bis zur Pensionierung, bis zum Ausscheiden aus der Stiftung oder bis zum Tod des Versicherten.

20.2 Bei invaliden Versicherten vermindert sich die Beitragspflicht entsprechend der Rentenabstufung (gemäss Ziffer 8.4).

20.3 Die Beiträge der Versicherten werden durch die Firma vom Lohn, von der Lohnfortzahlung oder vom Lohnersatz abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen der Firma, der Stiftung überwiesen.

20.4 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beim Eintritt in die Stiftung eingebracht werden.

21 Höhe der Beiträge

21.1 Die Versicherten leisten bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr zurücklegen, eine Risikoprämie von 1% des versicherten Lohns. Diese Risikoprämie wird beim Austritt nicht zurückerstattet.

21.2 Die Firma leistet bis zum Ende des Jahres, in welchem die Versicherten das 24. Lebensjahr zurücklegen, eine Risikoprämie von 1,5% des versicherten Lohns. Diese Risikoprämie wird beim Austritt nicht zurückerstattet.

21.3 Ab 1. Januar des Jahres, in welchem die Versicherten das 25. Lebensjahr vollenden, leisten sie einen Sparbeitrag gemäss einer der Beitragstabellen im Anhang I. Es stehen 3 Beitragstabellen zur Auswahl: Standard, Standard plus und Standard minus. Die Versicherten können jährlich auf den 1. Januar wählen, nach welcher Beitragstabelle sie im folgenden Jahr Beiträge leisten möchten. Ohne Entscheidung kommt die Beitragstabelle Standard zur Anwendung. Ein einmal gefällter Entscheid gilt so lang, bis er von den Versicherten widerrufen wird.

21.4 Ab 1. Januar des Jahres, in welchem die Versicherten das 25. Lebensjahr vollenden, leistet die Firma einen Beitrag gemäss den Beitragstabellen im Anhang I. Dieser Beitrag wird wie folgt verwendet:

- 2,7% für die Risikoleistungen,
- 1,5% für den flexiblen Altersrücktritt und für Pensionierungsverluste,
- der verbleibende Teil wird zur Finanzierung der Spargutschriften verwendet.

Beträgt die effektive Risikoprämie eines Kalenderjahres weniger als 2,7%, so wird die Differenz der Arbeitgeber-Beitragsreserve zugewiesen. Der gesamte Arbeitgeberbeitrag entspricht jedoch in jedem Fall mindestens der Summe aller Arbeitnehmerbeiträge.

21.5 Es können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jederzeit Einlagen in die Stiftung gemacht werden, um die Altersleistungen zu erhöhen. Die Stiftung bestimmt die Einkaufslimite nach anerkannten Grundsätzen (siehe Einkaufstabelle im Anhang III).

Im Todesfall wird die Summe der persönlich in die Stiftung geleisteten Einkäufe mit Zins an die Anspruchsberechtigten gemäss Ziffer 13.1 und 13.2 zusätzlich zum Todesfallkapital gemäss Ziffer 13.3 ausbezahlt.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Stiftung zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall von Ehescheidungen. Wurde die Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung 3 Jahre vor dem Schlussalter nicht getätigt, sind freiwillige Einkäufe zugelassen, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.

Beim Rücktritt vor dem Schlussalter werden freiwillige Einlagen, Freizügigkeitsleistungen und Rückzahlungen gemäss Gesetz über die Wohneigentumsförderung, welche nach BVG-Alter 55 überwiesen wurden, und die darauf entfallenden Zinsen und Zusatzzinsen nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in eine zusätzliche Altersrente umgewandelt. Freizügigkeitsleistungen, deren Vergütung im Zeitpunkt des nach BVG-Alter 55 erfolgten Eintritts in die Firma vereinbart wurden, werden nach den Bestimmungen von Ziffer 7.2 in eine Altersrente umgewandelt.

D Finanzierung

21.6 Beim geplanten Rücktritt vor dem Schlussalter (vergleiche Ziffer 7.3) können die daraus resultierenden Leistungsreduktionen durch den Versicherten ausgekauft werden. Diese Einkäufe werden in einem separaten Zusatzkonto «vorzeitige Pensionierung» geführt. Die Stiftung bestimmt die Einkaufslimite für dieses Konto nach anerkannten Grundsätzen (siehe Einkaufstabelle im Anhang IV). Geht die versicherte Person nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt in Pension, so darf die Altersleistung die Rente bei ordentlicher Pensionierung höchstens um 5% überschreiten. Der Auskauf muss als Rente bezogen werden; eine Kapitalleistung gemäss Ziffer 7.1 ist für dieses Kapital ausgeschlossen.

22 Vermögen, finanzielles Gleichgewicht und Separatfonds

22.1 Das Vermögen der Stiftung ist sorgfältig anzulegen. Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie fest. Die Zusammensetzung des Vermögens muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Für die Bestreitung der laufenden Ausgaben müssen genügend flüssige Mittel bereitgehalten werden.

22.2 Der Stiftungsrat lässt jährlich durch einen Experten für die berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz der Stiftung nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens für die geschlossene Kasse erstellen.

22.3 Weist die versicherungstechnische Bilanz eine Unterdeckung aus, welche die Sicherheit der reglementarischen Leistungen gefährdet, so trifft der Stiftungsrat die notwendigen Massnahmen. Insbesondere können unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen die Beiträge der Versicherten vorübergehend erhöht und die künftigen oder gegebenenfalls auch die erworbenen Versicherungsleistungen angemessen herabgesetzt werden. Sind die Grundlagen der Versicherung infolge ausserordentlicher Verhältnisse wie Krieg, Epidemien, Verlust von Kassenvermögen usw. gefährdet, so kann der Stiftungsrat die erworbenen, laufenden und künftigen Leistungen vorsorglich herabsetzen.

22.4

- a) Die Stiftung führt einen Fonds zugunsten der Versicherten; gutgeschrieben werden Ertragsüberschüsse, die für Leistungsverbesserungen an die Versicherten vorgesehen sind, belastet werden Leistungsverbesserungen an die Versicherten.
- b) Die Stiftung führt einen Fonds zugunsten der Rentner; gutgeschrieben werden Ertragsüberschüsse, die für Leistungsverbesserungen an die Rentner vorgesehen sind, belastet werden Leistungsverbesserungen an die Rentner.
- c) Die Stiftung führt zudem versicherungstechnische Rückstellungen, welche in einem entsprechenden Reglement abschliessend erläutert werden.

23 Begrenzung der Beitragspflicht der Firma

23.1 Gemäss Artikel 65 und 66 BVG ist die Firma von Gesetzes wegen verpflichtet, den zur paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlichen Beitrag zu erbringen. Die Zusage darüber hinausgehender Beitragsleistungen kann von der Firma nach Anhören der Versichertenvertreter im Stiftungsrat und unter Einhaltung einer 12-monatigen Frist auf Beginn eines Kalenderjahres widerrufen werden, wenn sich die Firma durch die künftige Gesetzgebung, die künftige Rechtsprechung oder angesichts der Ertragslage dazu veranlasst sieht. Gegebenenfalls sind auch die Beiträge der Versicherten so weit zu reduzieren, als dies zur Erhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Beitragsparität erforderlich ist.

E Organisation und Verwaltung

24 Stiftungsrat

24.1 Der Stiftungsrat setzt sich aus 12 Mitgliedern zusammen, wovon 6 von der ABB Schweiz AG bezeichnet und 6 von den versicherten Mitarbeitenden aus ihrem Kreis gewählt werden.

24.2 Weitere Einzelheiten sind im Geschäftsreglement der Stiftung festgehalten.

25 Verwaltung der Stiftung

25.1 Der Stiftungsrat ernennt den Geschäftsführer der Stiftung.

25.2 Das Vermögen der Stiftung wird unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften und nach anerkannten Grundsätzen verwaltet.

25.3 Die Tätigkeit der Stiftung wird von einer Revisionsstelle und einem Experten für berufliche Vorsorge geprüft.

25.4 Die zuständige Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Stiftung die gesetzlichen Vorschriften einhält und das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet.

25.5 Weitere Einzelheiten sind im Geschäftsreglement der Stiftung festgehalten.

26 Information und Meldepflicht

26.1 Die Jahresrechnung der Stiftung wird für alle Versicherten und Rentner publik gemacht. Die Versicherten erhalten jährlich einen Versicherungsausweis, aus dem die versicherten Leistungen und der Stand des Sparkapitals ersichtlich sind. Persönliche Daten werden den Versicherten auf Anfrage von der Verwaltung der Stiftung bekannt gegeben.

26.2 Die Versicherten bzw. deren Hinterbliebene haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

26.3 Der Stiftungsrat behält sich vor, die Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzufordern, wenn Versicherte bzw. Rentner ihren Auskunftspflichten nicht nachkommen.

F Schlussbestimmungen

27 Rechtspflege

27.1 Streitigkeiten über die Anwendung oder die Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, werden dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt.

27.2 Wird keine gütliche Regelung gefunden, so kann der Rechtsweg gemäss BVG eingeschlagen werden.

28 Lücken im Reglement

28.1 In Fällen, in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung zu treffen.

29 Änderungen/Vorherige Reglemente

29.1 Dieses Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden. Bereits erworbene Ansprüche der Bezugsberechtigten werden durch eine Reglementsänderung nicht mehr berührt. Folgende abweichende Sonderbestimmungen sind jedoch zu berücksichtigen.

29.2 Für die anwartschaftlichen Todesfalleistungen (Todesfallkapital und Ehegattenrenten) der Altersrentner gilt das im Zeitpunkt des Todes gültige Reglement.

29.3 Das Todesfallkapital eines Invalidenrentners, der Anspruch auf eine lebenslängliche Invalidenrente hat (Anspruch nach Reglementen vor 1994), entspricht beim Tod vor dem AHV-Rücktrittsalter der 2-fachen Jahresinvalidenrente. Nach dem AHV-Rücktrittsalter entspricht das Todesfallkapital der 2-fachen Jahresrente, vermindert um die bezogenen Renten.

29.4 Für das Todesfallkapital eines Invalidenrentners, der Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente hat (Anspruch nach Reglementen ab 1994), gilt das im Zeitpunkt des Todes gültige Reglement.

29.5 Für die Überprüfung der Anspruchsberechtigung auf das Todesfallkapital gilt immer die Begünstigtenordnung des im Zeitpunkt des Todes gültigen Reglements.

29.6 Für Leistungen an Lebenspartner gilt sinngemäss Ziffer 29.1.

29.7 Bei der Überversicherungsberechnung der Altersleistungen von Bezüglern einer temporären Invalidenrente (Anspruch nach Reglementen ab 1994) gilt das im Zeitpunkt der Neuberechnung gültige Reglement.

29.8 Bei der Ablösung der Invaliden- respektive Ehegattenrente durch die Alters- respektive Altersehegattenrente ist für die Ermittlung der neuen Leistung das zu diesem Zeitpunkt gültige Reglement massgebend.

29.9 Für Invalidenrenten, auf die der Anspruch vor dem 1. Januar 2007 entstanden ist, gelten spezielle Übergangsbestimmungen.

Invalidenrenten, auf die der Anspruch vor dem 1. Januar 2007 entstanden ist, werden durch die neue Staffelung gemäss Ziffer 8.4 nicht betroffen. Für diese gilt noch die Staffelung des Reglements vom 1. Januar 2004, solange sich am Invaliditätsgrad nichts ändert. Andernfalls gelten folgende Bestimmungen:

Rentenanspruch entstanden	Erhöhung IV-Grad	Reduktion IV-Grad	Staffelung gemäss Reglement
vor 1.1.2005	vor 1.1.2007		2004, Ziffer 9.4
vor 1.1.2005	nach 1.1.2007		2007, Ziffer 9.4
vor 1.1.2005		nach 1.1.2005	2004, Ziffer 9.4
vom 1.1.2005 bis 31.12.2006	vor 1.1.2007	vor 1.1.2007	2004, Ziffer 9.4
vom 1.1.2005 bis 31.12.2006	nach 1.1.2007	nach 1.1.2007	2007, Ziffer 9.4

29.10 Erreicht der Bezüglern einer Invaliden-Kinderrente, welche vor dem 1. Januar 2015 entstanden ist, das reglementarische Schlussalter, so hat er, in Abweichung von Ziffer 7, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente nach Massgabe des Vorsorgereglements vom 1. Januar 2012, sofern und solange die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

30 Inkrafttreten

30.1 Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 5. November 2015 verabschiedet und tritt per 1. Januar 2016 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2015.

30.2 Das Reglement wird der zuständigen Aufsichtsbehörde und allen Versicherten zur Kenntnis gebracht.

Stiftungsrat
ABB Pensionskasse

Baden, 5. November 2015

Anhang I

Beitragstabelle Standard

BVG-Alter	Spargutschriften in % des ver- sicherten Lohns gemäss Ziffer 6.2	Beiträge in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 21.1 bis 21.4	
		Versicherte	Firma
18-24	0	1,00	1,50
25	7,8	3,90	8,10
26	8,2	4,10	8,30
27	8,7	4,35	8,55
28	9,2	4,60	8,80
29	9,6	4,80	9,00
30	10,1	5,05	9,25
31	10,5	5,25	9,45
32	11,0	5,50	9,70
33	11,3	5,65	9,85
34	11,7	5,85	10,05
35	12,1	6,05	10,25
36	12,4	6,20	10,40
37	12,8	6,40	10,60
38	13,2	6,60	10,80
39	13,5	6,75	10,95
40	13,9	6,95	11,15
41	14,3	7,15	11,35
42	14,6	7,30	11,50
43	15,0	7,50	11,70
44	15,4	7,70	11,90
45	15,7	7,85	12,05
46	16,1	8,05	12,25
47	16,5	8,25	12,45
48	16,8	8,40	12,60
49	17,2	8,60	12,80
50	17,6	8,80	13,00
51	17,9	8,95	13,15
52	18,3	9,15	13,35
53	18,8	9,40	13,60
54	19,2	9,60	13,80
55	19,7	9,85	14,05
56	20,1	10,05	14,25
57	20,6	10,30	14,50
58	21,0	10,50	14,70
59	21,0	10,50	14,70
60	21,0	10,50	14,70
61	21,0	10,50	14,70
62	21,0	10,50	14,70
63	21,0	10,50	14,70
64	21,0	10,50	14,70
65	21,0	10,50	14,70
66	21,0	10,50	14,70
67	21,0	10,50	14,70
68	21,0	10,50	14,70
69	21,0	10,50	14,70
70	21,0	10,50	14,70

Beitragstabelle Standard plus

BVG-Alter	Spargutschriften in % des ver- sicherten Lohns gemäss Ziffer 6.2	Beiträge in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 21.1 bis 21.4	
		Versicherte	Firma
18-24	0	1,00	1,50
25	12,0	8,10	8,10
26	12,4	8,30	8,30
27	12,9	8,55	8,55
28	13,4	8,80	8,80
29	13,8	9,00	9,00
30	14,3	9,25	9,25
31	14,7	9,45	9,45
32	15,2	9,70	9,70
33	15,5	9,85	9,85
34	15,9	10,05	10,05
35	16,3	10,25	10,25
36	16,6	10,40	10,40
37	17,0	10,60	10,60
38	17,4	10,80	10,80
39	17,7	10,95	10,95
40	18,1	11,15	11,15
41	18,5	11,35	11,35
42	18,8	11,50	11,50
43	19,2	11,70	11,70
44	19,6	11,90	11,90
45	19,9	12,05	12,05
46	20,3	12,25	12,25
47	20,7	12,45	12,45
48	21,0	12,60	12,60
49	21,4	12,80	12,80
50	21,8	13,00	13,00
51	22,1	13,15	13,15
52	22,5	13,35	13,35
53	23,0	13,60	13,60
54	23,4	13,80	13,80
55	23,9	14,05	14,05
56	24,3	14,25	14,25
57	24,8	14,50	14,50
58	25,2	14,70	14,70
59	25,2	14,70	14,70
60	25,2	14,70	14,70
61	25,2	14,70	14,70
62	25,2	14,70	14,70
63	25,2	14,70	14,70
64	25,2	14,70	14,70
65	25,2	14,70	14,70
66	25,2	14,70	14,70
67	25,2	14,70	14,70
68	25,2	14,70	14,70
69	25,2	14,70	14,70
70	25,2	14,70	14,70

Beitragstabelle Standard minus

BVG-Alter	Spargutschriften in % des ver- sicherten Lohns gemäss Ziffer 6.2	Beiträge in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 21.1 bis 21.4	
		Versicherte	Firma
18-24	0	1,00	1,50
25	7,0	3,10	8,10
26	7,0	2,90	8,30
27	7,0	2,65	8,55
28	7,0	2,40	8,80
29	7,0	2,20	9,00
30	7,0	1,95	9,25
31	7,0	1,75	9,45
32	7,0	1,50	9,70
33	7,0	1,35	9,85
34	7,0	1,15	10,05
35	10,0	3,95	10,25
36	10,0	3,80	10,40
37	10,0	3,60	10,60
38	10,0	3,40	10,80
39	10,0	3,25	10,95
40	10,0	3,05	11,15
41	10,0	2,85	11,35
42	10,0	2,70	11,50
43	10,0	2,50	11,70
44	10,0	2,30	11,90
45	15,0	7,15	12,05
46	15,0	6,95	12,25
47	15,0	6,75	12,45
48	15,0	6,60	12,60
49	15,0	6,40	12,80
50	15,0	6,20	13,00
51	15,0	6,05	13,15
52	15,0	5,85	13,35
53	15,0	5,60	13,60
54	15,0	5,40	13,80
55	18,0	8,15	14,05
56	18,0	7,95	14,25
57	18,0	7,70	14,50
58	18,0	7,50	14,70
59	18,0	7,50	14,70
60	18,0	7,50	14,70
61	18,0	7,50	14,70
62	18,0	7,50	14,70
63	18,0	7,50	14,70
64	18,0	7,50	14,70
65	18,0	7,50	14,70
66	18,0	7,50	14,70
67	18,0	7,50	14,70
68	18,0	7,50	14,70
69	18,0	7,50	14,70
70	18,0	7,50	14,70

Anhang II

Umwandlungssatz in %

Die Umwandlungssätze werden aufgrund des Pensionierungsjahres sowie des effektiven Alters bei der Pensionierung auf Monate genau interpoliert.

Alter	Pensionierungsjahr						
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
58	5,52	5,25	5,05	4,85	4,70	4,55	4,40
59	5,63	5,40	5,20	5,00	4,80	4,65	4,50
60	5,75	5,55	5,35	5,15	4,95	4,75	4,60
61	5,87	5,70	5,50	5,30	5,10	4,90	4,70
62	6,00	5,80	5,60	5,40	5,20	5,00	4,80
63	6,15	5,95	5,75	5,55	5,35	5,15	4,95
64	6,30	6,10	5,90	5,70	5,50	5,30	5,10
65	6,50	6,25	6,05	5,85	5,65	5,45	5,25
66	6,65	6,40	6,20	6,00	5,80	5,60	5,40
67	6,84	6,55	6,35	6,15	5,95	5,75	5,55
68	7,04	6,75	6,55	6,35	6,15	5,95	5,75
69	7,26	6,90	6,70	6,50	6,30	6,10	5,95
70	7,50	7,05	6,85	6,65	6,45	6,30	6,15

Anhang III

Einkaufstabelle

Die Einkaufstabelle dient der Bestimmung des maximalen Sparkapitals in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 22.5. Die aufgeführten Werte entsprechen dem maximalen Sparkapital per Jahresende im jeweiligen BVG-Alter. Unterjährige Werte fallen entsprechend tiefer aus. Das effektive Einkaufspotenzial berechnet sich aus dem maximalen Sparkapital gemäss Einkaufstabelle abzüglich des effektiv vorhandenen Sparkapitals.

BVG-Alter	Maximales Sparkapital in % des versicherten Lohns
25	12,0
26	24,6
27	37,8
28	51,8
29	66,4
30	81,7
31	97,6
32	114,3
33	131,5
34	149,4
35	167,9
36	187,0
37	206,8
38	227,3
39	248,4
40	270,3
41	292,8
42	316,0
43	340,0
44	364,7
45	390,0
46	416,2
47	443,1
48	470,8
49	499,2
50	528,5
51	558,5
52	589,4
53	621,3
54	654,0
55	687,7
56	722,3
57	757,4
58	794,5
59	831,6
60	869,3
61	907,5
62	946,4
63	985,7
64	1025,7
65	1058,6

Anhang IV

Einkaufstabelle «vorzeitige Pensionierung»

Die vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab Alter 58 möglich. Eine vorzeitige Pensionierung hat eine Leistungskürzung gegenüber der ordentlichen Pensionierung zur Folge. Diese Leistungslücke kann nun mit Einzahlungen teilweise oder vollständig reduziert werden. Die auszugleichende Lücke entspricht dabei der Differenz zwischen der Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter und derjenigen im jeweiligen vorgezogenen Rücktrittsalter. Diese Differenz bildet die Grundlage zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfs.

BVG-Alter	Einkauf «vorzeitige Pensionierung» in % des versicherten Lohns						
	58	59	60	61	62	63	64
24	259,8	219,8	181,5	144,7	109,4	69,7	32,0
25	264,3	223,7	184,6	147,3	111,3	70,9	32,6
26	269,0	227,6	187,9	149,8	113,2	72,1	33,1
27	273,7	231,6	191,2	152,5	115,2	73,4	33,7
28	278,5	235,6	194,5	155,1	117,2	74,7	34,3
29	283,3	239,7	197,9	157,8	119,3	76,0	34,9
30	288,3	243,9	201,4	160,6	121,4	77,3	35,5
31	293,3	248,2	204,9	163,4	123,5	78,7	36,1
32	298,5	252,5	208,5	166,3	125,6	80,0	36,8
33	303,7	257,0	212,1	169,2	127,8	81,4	37,4
34	309,0	261,5	215,9	172,1	130,1	82,9	38,1
35	314,4	266,0	219,6	175,1	132,4	84,3	38,7
36	319,9	270,7	223,5	178,2	134,7	85,8	39,4
37	325,5	275,4	227,4	181,3	137,0	87,3	40,1
38	331,2	280,3	231,4	184,5	139,4	88,8	40,8
39	337,0	285,2	235,4	187,7	141,9	90,4	41,5
40	342,9	290,1	239,5	191,0	144,4	92,0	42,2
41	348,9	295,2	243,7	194,4	146,9	93,6	43,0
42	355,0	300,4	248,0	197,8	149,5	95,2	43,7
43	361,2	305,6	252,3	201,2	152,1	96,9	44,5
44	367,6	311,0	256,7	204,7	154,7	98,6	45,3
45	374,0	316,4	261,2	208,3	157,4	100,3	46,1
46	380,5	322,0	265,8	212,0	160,2	102,1	46,9
47	387,2	327,6	270,5	215,7	163,0	103,8	47,7
48	394,0	333,3	275,2	219,5	165,8	105,7	48,5
49	400,9	339,2	280,0	223,3	168,8	107,5	49,4
50	407,9	345,1	284,9	227,2	171,7	109,4	50,2
51	415,0	351,2	289,9	231,2	174,7	111,3	51,1
52	422,3	357,3	295,0	235,2	177,8	113,2	52,0
53	429,7	363,6	300,1	239,3	180,9	115,2	52,9
54	437,2	369,9	305,4	243,5	184,0	117,2	53,8
55	444,8	376,4	310,7	247,8	187,3	119,3	54,8
56	452,6	383,0	316,2	252,1	190,5	121,4	55,7
57	460,5	389,7	321,7	256,5	193,9	123,5	56,7
58	468,6	396,5	327,3	261,0	197,3	125,7	57,7
59		403,4	333,1	265,6	200,7	127,9	58,7
60			338,9	270,2	204,2	130,1	59,7
61				275,0	207,8	132,4	60,8
62					211,4	134,7	61,9
63						137,1	62,9
64							64,0

Kontakt

ABB Pensionskasse

c/o Avadis Vorsorge AG

Bruggerstrasse 61a

Postfach

5401 Baden

Tel. 058 585 32 32

Fax 058 585 29 00

E-Mail abb@avadis.ch

www.abb.ch/vorsorge